

Bürgermeisteramt Hilzingen
Landkreis Konstanz

Vorlage für Verwaltungs- und Finanzausschuss

zu TOP (5) der öffentlichen	Amt / Zimmer	Rechnungsamt/17
zu TOP () der nichtöffentlichen	Aktenzeichen:	968.1
Sitzung am: 01. März 2016	Datum:	16. Februar 2016
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Antrag der Jagdpächter auf Befreiung der Jagdhunde von der Hundesteuer		

Durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 12.02.1996 wurde das Hundesteuergesetz mit Wirkung ab 01.01.1997 aufgehoben. Seit diesem Zeitpunkt erheben die Städte/ Gemeinden die Hundesteuer auf der Grundlage einer örtlichen Abgabesatzung gemäß § 2 KAG. Bis zu diesem Zeitpunkt schrieb das Gesetz den Gemeinden die einzelnen Regelungen weitgehend vor. Im Grunde lag nur die Höhe des Steuersatzes innerhalb eines bestimmten Rahmens in der Entscheidungshoheit jeder einzelnen Gemeinde.

Seit dem 01.01.1997 können die Gemeinden durch ihre Satzung nicht nur den Steuersatz sondern auch den Maßstab selbst bzw. die Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände regeln. Obwohl die Mustersatzung keinen verbindlichen Charakter für die Städte und Gemeinde hatte, empfahl der Gemeindetag seinen Mitgliedsgemeinden dringend, den Wortlaut der Mustersatzung möglichst unverändert zu übernehmen.

Während nach dem Hundesteuergesetz die Hunde von Forstbediensteten und bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forstschutz erforderlich waren, auf Antrag befreit werden mussten, sah die neue Mustersatzung bei Jagdgebrauchshunden keine Befreiung mehr vor. Hunde von Forstbediensteten können unter bestimmten Voraussetzungen als Diensthunde befreit werden.

Die Gemeinde Hilzingen hat sich beim Erlass ihrer Satzung zum 01.01.1997 an die Mustersatzung angelehnt und nur noch drei Steuerbefreiungstatbestände in die Satzung aufgenommen. Die aktuelle Hundesteuersatzung ist diesem Vorbericht angeschlossen. Somit wurden seit 1997 die Hunde der Jagdpächter nicht mehr von der Hundesteuer befreit.

Zum 01.04.2015 wurde nun das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg erlassen. Dieses Gesetz hat für Jagd und Jäger zahlreiche Neuerungen gebracht. Auf Grund dieser Neuerungen haben nun die Jagdpächter der Gemeinde Hilzingen Antrag gestellt, ab 1. Januar 2016 für jeden Jagdbezirk einen brauchbaren Jagdhund von der Hundesteuer zu befreien. Der Antrag ging am 23. November 2015 bei der Gemeinde ein und ist diesem Vorbericht angeschlossen. Auf Grund der umfangreichen erforderlichen Recherchen war es nicht mehr möglich, den Sachverhalt so zeitnah im Gemeinderat zu behandeln, dass die Hundesteuersatzung noch zum 01.01.2016 hätte geändert werden können.

Der Gesetzestext, auf welchen sich u.a. der Antrag bezieht (§ 38 Abs. 2 und 3) ist diesem Vorbericht ebenfalls beigelegt.

Im Gemeindegebiet gibt es insgesamt 12 Jagdbezirke (davon 3 Eigenjagdbezirke), welche von 21 Jägern (Pächter und Eigenjagd) betreut werden. Hinsichtlich der Hunde ergibt sich folgende Konstellation:

- 2 Schweizer Pächter: Hunde sind nicht im Gemeindegebiet und somit steuerlich nicht relevant
- 4 einheimische Jagdpächter: Hunde sind bereits als Wachhund befreit
- 6 einheimische Jagdpächter: halten keine Hunde
- 9 einheimische Jagdpächter: 9 angemeldete Hunde für 7 Jagdbezirke

Das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz spricht zwar von der Verpflichtung der jagdausübungsberechtigten Personen, allerdings auch von geeigneten Jagdhunden. Die Eignung können diese Hunde in den Brauchbarkeitsprüfungen, die von unabhängigen Jagdhundeverbänden abgehalten werden, nachweisen.

Eine spezielle Eignung weisen sicherlich die Nachsuchhunde mit der Brauchbarkeitsprüfung des Landesverbandes nach. Nachsuchehunde werden für erschwertes Nachsuchen eingesetzt und werden bei Unfällen speziell angefordert. In Baden Württemberg gibt es schätzungsweise 200 Nachsuchehunde, im Landkreis Konstanz lt. Auskunft des Kreisjägermeisters Herr Dr. Sörzer einer. Das heißt, die Aufnahme eines weiteren Befreiungstatbestandes in der Hundesteuersatzung für Nachsuchehunde wäre zwar möglich, hätte aber derzeit keine Auswirkungen auf den Antrag der Jagdpächter.

Die Aufnahme eines Befreiungstatbestandes entsprechend dem Antrag der Jagdpächter- pro Jagdbezirk ein Hund - ist aus Gleichheitsgrundsätzen nicht möglich. Somit müsste ein genereller Befreiungstatbestand aufgenommen werden, wobei die Tauglichkeit wie oben ausgeführt, nachgewiesen werden muss. Diese Regelung müsste dann auch auf Jagdpächter, welche in unserer Gemeinde wohnen, hier ihren Hund angemeldet haben und einen Jagdbezirk in einer anderen Gemeinde betreuen, ausgedehnt werden. Die Problematik der Begehungsscheininhaber bzw. Teilbegehungsscheininhaber, welche ausgebildete Jagdhunde einsetzen, müsste auch berücksichtigt werden. Dieser Personenkreis ist uns aber, da er keine Jagd angepachtet ist, nicht bekannt.

Eine Umfrage in den umliegenden Gemeinden bezüglich der Befreiung von Jagdhunden hat folgendes Ergebnis gebracht.

Gemeinde Allensbach	Keine Befreiung von Jagdhunden
Gemeinde Gottmadingen	Keine Befreiung von Jagdhunden
Gemeinde Reichenau	Es lagen schon verschiedentlich Anfrage vor. Bei der nächsten Satzungsänderung wird nochmals darüber beraten.
Gemeinde Rielasingen-Worblingen	Keine Befreiung lt. Satzung, aber „Billigkeitserlass“
Gemeinde Steißlingen	Befreiung von Jagdhunden von Förstern** und bestätigten Jagdaufsehern. ** (hauptberuflich)
Stadt Stockach	Keine Befreiung von Jagdhunden
Stadt Tengen	Keine Befreiung von Jagdhunden
Gemeinde Moos	Befreiung von Hunden von Jagdpächtern seit 01.01.2015
Gemeinde Gaienhofen	Befreiung von Hunden von Jagdpächtern seit 01.01.2016

Den Begriff eines „bestätigten Jagdaufsehers“ gibt es nicht mehr. Er wurde durch den „Wildtierschützer“ ersetzt. Davon gibt es in unserer Gemeinde 2 Personen, einer davon ist Jagdpächter. Die Bestätigung als Wildtierschützer läuft aus, wenn die Verlängerung nicht beim Landratsamt beantragt wird.

Am Tag der Erstellung der Tagesordnung (18. Februar) ging bei der Gemeinde der angeschlossene Nachtrag der Jagdpächter zu Ihrem Antrag vom November ein. Diesem Schreiben war das Schreiben des Landesjagdverbandes vom 01.02.2016 an den Gemeinde- und Städtetag beigefügt. Darin bittet der Landesjagdverband den Gemeinde-/Städtetag um die Aufnahme eines Befreiungstatbestandes in die Mustersatzung, um den Anforderungen des neuen Gesetzes gerecht zu werden. In diesem Schreiben ist ein Formulierungsvorschlag enthalten. Auch dieses Schreiben ist beigefügt.

Die Handhabung, welche die Gemeinde Rielasingen Worblingen praktiziert, wird von der Verwaltung nicht empfohlen, da weder eine sachliche noch eine persönliche Unbilligkeit vorliegt.

Die Jagdpächter wurden mündlich darüber informiert, dass der Sachverhalt im ersten Quartal überprüft wird, die Hundesteuerveranlagung 2016 aber wie in den Vorjahren erfolgen wird.

Beschlußvorschlag:

Nachdem sich nun der Gemeindetag mit der Sachlage beschäftigen wird, empfiehlt die Verwaltung, die Stellungnahme des Gemeindetages, welche dem Gemeinderat vorgelegt wird, abzuwarten und die Satzung derzeit noch nicht zu ändern. Soweit erforderlich würde die Satzung dann zum 01.01.2017 geändert. Die Besteuerung der Hunde in 2016 bleibt bestehen.



Stauder, Rechnungsamtsleiterin



Metzler, Bürgermeister